

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Anwendungsbereich

Für sämtliche Bestellungen des Käufers und die auf Grund solcher Bestellungen zustande gekommenen Verträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen in der jeweils aktuellen Fassung.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen gelten nur dann, wenn Mondi diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Die Geltung von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers ist auch dann ausgeschlossen, wenn Mondi diesen nicht widersprochen hat oder in Kenntnis solcher Bedingungen die Bestellungen vorbehaltlos angenommen hat. Die nachfolgenden Bestimmungen über Bestellungen gelten sinngemäß auch für Lieferungen und Leistungen sowohl von Mondi als auch der Vertragspartner von Mondi.

Sobald diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen einem mit dem Käufer abgeschlossenen Rechtsgeschäft zugrunde gelegt werden, gelten sie unter Ausschluss abweichender Bedingungen des Käufers auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Käufers an Mondi und umgekehrt, sofern Mondi keine anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde legt oder anderes zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wird.

2. Angebot, Information, Vertragsabschluss

Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, E-Mail oder einem sonstigen elektronischen DFÜ-System erfolgt. In diesen Fällen ist eine Unterzeichnung durch Mondi nicht erforderlich. Sollte mit der Bestellung der Käufer seitens Mondi ein ausgefülltes Auftragsbestätigungsformular erhalten, hat der Käufer die jeweilige Bestellung sowie eventuelle Änderungsbestellungen ausschließlich durch Abzeichnung und Rücksendung dieses Auftragsbestätigungsformulars von Mondi zu bestätigen und zwar auf dem Postweg übermittelte Bestellungen innerhalb von 8 Arbeitstagen ab Bestelldatum und bei mittels Telefax, E-Mail oder sonst elektronisch übermittelten Bestellungen binnen 5 Arbeitstagen ab Bestelldatum.

Für die Wahrung der einschlägigen Frist ist der Eingang der Bestätigung bei Mondi allein maßgeblich. Andere davon abweichende Auftragsbestätigungen (zum Beispiel Auftragsbestätigungen auf Formularen des Kunden) werden von Mondi nicht anerkannt. Wenn Mondi innerhalb der vorstehend genannten angeführten Fristen keine Bestätigung zugeht, ist Mondi an die Bestellung nicht mehr gebunden und berechtigt, die verspätet eingehende Bestätigung und/oder die ohne Bestätigung vorgenommene Erfüllung abzulehnen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Mondi durch Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes geltend zu machen.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Angebote von Mondi nicht bindend. Sämtliche Angaben zur Qualität werden ebenso wie Informationen in Datenblättern, Prospekten und/oder anderen Unterlagen ausschließlich als Richtwerte angesehen. Diese sind nicht verbindlich. Das Gleiche gilt für Muster, Materialproben und ähnliches.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk und exklusive Umsatzsteuer. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen bestehen, bis zur vollständigen Erfüllung des Leistungs- und Lieferumfangs laut Bestellung unveränderlich. Der Käufer trägt sämtliche Gebühren, Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit den Lieferungen.

Zahlungen gelten erst mit Vorliegen der entsprechenden Bestätigung der Bank von Mondi als geleistet. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.

Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Käufer ohne Zahlungsaufforderung in Verzug. Zahlungsverzug berechtigt Mondi, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem EURIBOR-Zinssatz sowie sämtliche Kosten und Auslagen, die für die zweckentsprechende Eintreibung erforderlich sind, zu verrechnen.

Wiederholte Fälle von Zahlungsverzug oder Änderungen in der Bewertung der finanziellen Situation des Käufers berechtigen Mondi, für Lieferungen Vorkasse zu verlangen, auch wenn dies davor nicht vereinbart war. Der Käufer hat diesbezüglich alle Kosten und Auslagen zu tragen.

Der Käufer darf seine vertraglichen Rechte oder Pflichten ohne die ausdrückliche Zustimmung von Mondi nicht auf Dritte übertragen. Die Abtretung von Forderungen des Käufers gegen Mondi an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Mondi und ist andernfalls unwirksam. Mondi ist in diesem Fall darüber hinaus zum sofortigen Rücktritt eines bestehenden Vertrages berechtigt, ohne dass der Käufer hieraus weitere Ansprüche ableiten kann.

Von vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sind Abtretungen an Kreditinstitute.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

Sofern nicht anders vereinbart, ist Mondi berechtigt, die Art und Weise des Versands zu bestimmen; der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. Die Art der Verpackung wird in der Auftragsbestätigung festgelegt. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Käufers und auf dessen Kosten abgeschlossen.

Auch in Fällen außerhalb des Verantwortungsbereiches von Mondi (höhere Gewalt) ist Mondi berechtigt, die bestellten Waren auf Gefahr und Kosten des Käufers selbst oder bei einem Spediteur zu lagern, wodurch die Lieferverpflichtung von Mondi erfüllt ist.

Die Preisgefahr geht spätestens mit dem Versand der Waren (Übergabe an den Spediteur) auf den Käufer über. Bei Lieferverzug, dessen Ursachen im Verantwortungsbereich des

Käufers liegen, geht die Preisgefahr auf den Käufer mit der Anzeige der Lieferbereitschaft über. Mondi ist berechtigt, Lagerkosten beginnend mit einem Monat nach der Anzeige der Lieferbereitschaft mit 7,50 € Lagergebühr für jeden angefangenen Monat pro Palette zu verrechnen und nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist die Waren zum eigenen Nutzen zu verwerten. Die Geltendmachung jeglicher sonstiger Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Verpflichtung zur Lieferung sowie zur Einhaltung eventuell vereinbarter Lieferfristen von Mondi wird durch alle außergewöhnlichen und von Mondi nicht zu vertretenden Umstände (insbesondere bei einer erheblichen Betriebsstörung), die die Lieferung der Ware unmöglich gemacht hat, aufgehoben. Ist Mondi mit der Lieferung in Verzug, auch wenn keine erhebliche Betriebsstörung vorliegt, ist seitens des Käufers eine angemessene Nachfrist zu bewilligen.

5. Lieferzeit, Teillieferungen, Abweichungen

Die schriftliche Auftragsbestätigung von Mondi ist bestimmend für Zeitpunkt, Art und Menge der Lieferung. Mondi ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Käufer zumutbar ist. Lieferfristen sind lediglich ungefähre Angaben, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als bindend garantiert wurden. Sofern der Beginn der Lieferfrist nicht von Mondi festgelegt wurde, beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedenfalls aber nicht vor Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen, die den Käufer vor der Lieferung treffen (z.B. technische oder wirtschaftliche Erfordernisse und Ähnliches). Wenn der Käufer nach der Annahme des Auftrages Änderungen verlangt, so beginnt die Lieferfrist erst mit der schriftlichen Bestätigung der Einpassung dieser Änderungen durch Mondi. Die Lieferfrist beginnt insbesondere erst dann, wenn der Käufer – sofern vertraglich vereinbart – ein Akkreditiv eröffnet oder die Vorauszahlung oder Sicherheit geleistet hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die den Gegenstand der Lieferung bildenden Waren das Betriebsgelände am letzten Tag der Lieferfrist verlassen, bzw. mit der Anzeige von Mondi innerhalb der Lieferfrist, dass die Waren zum Versand bereit sind.

Wird ein vereinbarter Liefertermin auf Wunsch des Kunden verschoben, so ist Mondi berechtigt, daraus eventuell entstehende Mehrkosten dem Kunden zu berechnen.

Mondi ist berechtigt, bezogen auf die jeweilige Bestellmenge Mehr- oder Minderlieferungen vorzunehmen (Mengentoleranzen).

Nachfolgende Mengentoleranzen sind möglich und gelten als vereinbart:

0 - 500 Stück	+/- 25 %
501 - 3.000 Stück	+/- 20 %
3.001 - 10.000 Stück	+/- 15 %
ab 10.001 Stück	+/- 10 %

Vorstehend genannte Mengentoleranzen begründen keinen Sachmangel.

Vorstehend genannte Mengentoleranzen gelten auch für Ersatzlieferungen als vereinbart, ebenfalls für geringfügige Zählfehler und Sortiermängel.

Abweichungen von diesen vereinbarten Mengentoleranzen können nur schriftlich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber erfolgen.

Für geringfügige Zählfehler und Sortiermängel haftet Mondi nicht. Abweichungen von diesen Vereinbarungen können nur schriftlich zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber erfolgen.

Bei allen Aufträgen halten wir uns geringe Abweichungen bei Farbe und Beschaffenheit der Ware in Klebung, Heftung und Druck sowie branchenübliche Gewichtsunterschiede bis zu 5% nach oben und nach unten offen. Abweichungen in der Beschaffenheit von Vormaterialien bleiben im Rahmen der Lieferbedingungen unserer Vorlieferanten vorbehalten. Technisch bedingte Farbschwankungen, durch die der Gesamteindruck des Druckbildes nicht beeinträchtigt ist, rechtfertigen keine Beanstandungen. Muster zeigen nur einen ungefähren Ausfall der Farbe an. Für Druck- und Satzfehler stehen wir nicht ein, wenn diese vom Kunden auf dem genehmigten Korrekturabzug übersehen worden sind oder der Kunde auf einen Korrekturabzug verzichtet hat. Der Eindruck unseres Firmenimpessums bleibt uns vorbehalten. Muster der von uns gefertigten Artikel können von uns anderweitig zu Werbezwecken verwendet werden.

6. Lieferbereitschaft

Wird zwischen Mondi und dem Kunden die Vorhaltung einer bestimmten Sicherheitsmenge schriftlich vereinbart, die eine jederzeitige Lieferbereitschaft garantieren soll, so wird diese Menge mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarung bei Mondi für den Kunden gelagert. Die Übernahme der Kosten für diese Lagerung wird mit der Vereinbarung über die Vorhaltung einer bestimmten Sicherheitsmenge schriftlich vereinbart. Während der Laufzeit des Vertrages ist eine ordentliche Kündigung durch den Kunden ausgeschlossen. Sollte der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung von Mondi mit Fristsetzung zur Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so hat Mondi das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu kündigen. Im Falle der Beendigung des Liefervertrages wird die bis dahin aufgelaufene Sicherheitsmenge automatisch an den Kunden weiterbelastet. Der Kunde hat die Möglichkeit, sich innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung hinsichtlich der Warenübernahme mit Mondi in Verbindung zu setzen. Die Warenübernahme muss in diesem Fall innerhalb weiterer 2 Wochen, gerechnet ab Rechnungsdatum, erfolgen. Äußert sich der Kunde nicht, so ist Mondi berechtigt, ihm zur Übernahme der Ware eine Nachfrist von 3 Wochen zu setzen, verbunden mit der Androhung, nach fruchtlosem Ablauf die noch vorhandenen Sicherheitsmengen der Vernichtung zuzuführen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

7. Werkzeug- und sonstige Nebenkosten

Druckplatten, Klischees, Stanzwerkzeuge und ähnliches werden mit den für Mondi entstehenden Selbstkosten berechnet. Sie bleiben vorerst Eigentum von Mondi und werden sachgemäß gelagert. Mondi lagert diese Werkzeuge jedoch höchstens für 18 Monate nach dem zuletzt damit durchgeführten Auftrag. Mondi informiert seinen Kunden vor Ablauf dieser Frist und wird auf Verlangen die vom Kunden vollständig bezahlten Werkzeuge an diesen herausgeben, wodurch das Eigentum an diesen Werkzeugen auf den Kunden übergeht.

Erhält Mondi vom Kunden innerhalb von 2 Wochen nach Information über den Ablauf der Lagerfrist keine Rückäußerung, so ist Mondi berechtigt, den Kunden zur Übernahme der Werkzeuge eine Nachfrist von 3 Wochen zu setzen, verbunden mit der Androhung, nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist die Werkzeuge der Vernichtung zuzuführen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Für Mondi überlassene Klischees, Entwürfe, Druckunterlagen und Stanzwerkzeuge haftet Mondi nur in Höhe der Kosten, die bei Beschaffung vergleichbarer Hilfsmittel in handelsüblicher Ausführung durch Mondi entstehen würden. Anteilig bezahlte Klischees oder Werkzeuge werden nur nach Übernahme der gesamten Kosten an den Auftraggeber ausgeliefert.

8. Gewährleistung und Haftung

Der Käufer ist verpflichtet, jede Lieferung sofort nach Eingang zu untersuchen. Sämtliche offensichtliche Mängel (einschließlich Transportschäden), Unvollständigkeit der Waren oder andere Abweichungen von der Auftragsbestätigung müssen umgehend nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich unter Angabe der Mängel, Fehlmenge oder anderen Abweichungen und der Rechnungsnummer angezeigt werden. Sämtliche versteckte Mängel (einschließlich Mängel, die während der Verarbeitung auftreten) sind umgehend nach Erkennbarkeit anzuzeigen, wobei davon ausgegangen wird, dass versteckte Mängel üblicherweise innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach Eingang erkennbar sind, es sei denn, der Käufer kann beweisen, dass es nicht zumutbar war, die Mängel innerhalb dieses Zeitraumes zu entdecken. Auf Verlangen von Mondi sind Proben der mangelhaften Waren an Mondi zu senden. Sämtliche Forderungen des Käufers aus Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Waren sind ausgeschlossen, wenn die vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

Der Käufer hat Mondi umgehend jede Mängelrüge seiner Kunden betreffend der gelieferten Waren anzuzeigen. Wenn der Käufer diese Verpflichtung nicht erfüllt, so kann er gegen Mondi weder Forderungen aus den mangelhaften Waren geltend machen, noch ist Mondi verpflichtet, ihn schad- und klaglos zu halten.

Bei Vorliegen von Mängeln ist Mondi berechtigt, entweder die Waren zu verbessern oder Austausch zu leisten. Nur wenn eine solche Verbesserung oder ein Austausch unmöglich sind, für Mondi unzumutbar aufwendig oder für den Käufer unzumutbar, ist der Käufer zur Preisminderung berechtigt, bei wesentlichen Mängeln ist der Käufer zum Vertragsrücktritt berechtigt.

Ansprüche aus geringfügigen Abweichungen von den vereinbarten Spezifikationen und/oder geringfügige Einschränkungen der Anwendbarkeit sind ausgeschlossen. Ansprüche für Schäden welcher Art auch immer, die wegen unsachgemäßer Handhabung, Veränderung der Waren oder aufgrund unrichtiger Gebrauchsanweisung des Käufers entstehen, sind ausgeschlossen.

Mondi haftet nicht für Fälle leichter Fahrlässigkeit (die Beweislast für grobe Fahrlässigkeit trifft den Käufer), Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Zinsen und Ansprüche Dritter. Der Käufer ist verpflichtet, diese Haftungsbeschränkungen vollständig auf seine Kunden zu übertragen.

Sämtliche Ansprüche aus mangelhaften Waren, Unvollständigkeit oder Abweichungen von der Auftragsbestätigung sind innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang verjährt. Die in dieser Bestimmung geregelte Gewährleistung und Haftung von Mondi ist abschließend mit Ausnahme von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Die in dieser Bestimmung festgelegten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Mondi.

9. Höhere Gewalt

Sämtliche Fälle von höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Hindernissen beim Bezug von Rohmaterial oder Energie, Fehlen von Transportmitteln und ähnliche Ereignisse oder Umstände außerhalb der Verantwortlichkeit von Mondi befreien Mondi von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung für den Zeitraum und im Ausmaß dieser Beeinträchtigungen. Dies gilt auch für den Fall, dass die genannten Umstände Mondi's Lieferanten betreffen. Die oben beschriebenen Umstände fallen auch dann nicht in Mondi's Verantwortungsbereich, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Mondi wird den Käufer von Beginn und Ende solcher Beeinträchtigungen so rasch wie möglich informieren.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren verbleiben im Eigentum von Mondi bis sämtliche Zahlungen aus der Lieferung geleistet und alle anderen Verpflichtungen gegenüber Mondi erfüllt sind. Jede Bearbeitung der gelieferten Waren durch den Käufer erfolgt für Mondi, ohne dass dadurch Verpflichtungen für Mondi entstehen. Wenn die gelieferten Waren mit anderen Waren, die nicht im Eigentum von Mondi stehen, verarbeitet werden, erwirbt Mondi Miteigentum an den neu erzeugten Waren im Verhältnis des Werts der gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Der Käufer ist berechtigt, die gelieferten Waren im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Sämtliche aus einem solchen Verkauf entstehenden Ansprüche werden hiermit im Voraus an Mondi abgetreten. Im Fall des Verkaufes von Waren, die im Miteigentum von Mondi stehen, gilt diese Abtretung im Ausmaß des Miteigentumsanteils. Mondi ist zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt.

Der Käufer ist verpflichtet, die noch im Eigentum von Mondi stehenden Waren gegen die üblichen Gefahren, insbesondere gegen Feuer, Diebstahl oder Wasserschäden auf eigene Kosten zu versichern, diese sorgfältig zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.

11. Gewerblicher Rechtsschutz

Der Käufer ist ausschließlich verantwortlich für die gewerblichen Schutzrechte betreffend das beauftragte Design der Waren ebenso wie für alle gedruckten Inhalte, Entwürfe und Muster. Im Fall von Forderungen Dritter aus behaupteten Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten ist der Käufer verpflichtet, Mondi gegenüber sämtlichen Forderungen Dritter schad- und klaglos zu halten.

Für den Fall, dass die Spezifikationen der gelieferten Waren von Mondi festgelegt werden, verbleibt Mondi Inhaber sämtlicher gewerblichen Schutz- und Urheberrechte im Zusammenhang mit diesen Waren.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Abtretung von Rechten und Pflichten, Anwendbares Recht

Als Erfüllungsort wird der Sitz der jeweils im Angebot ausgewiesenen verkaufenden Gesellschaft der Mondi Packaging Gruppe vereinbart.

Als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung wird der Sitz der jeweils verkaufenden Gesellschaft der Mondi Gruppe vereinbart. Dieser Gerichtsstand gilt auch für Wechsel- und Scheckverfahren. Mondi ist berechtigt, den Käufer auch bei dem für seinen Standort zuständigen Gericht zu verklagen.

Jede vertragliche Verpflichtung von Mondi kann auch von einer anderen mit der Mondi Gruppe verbundenen Gesellschaft erfüllt werden.

Jede Abtretung von Rechten und Pflichten des Käufers aus der Vertragsbeziehung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Mondi rechtswirksam.

Auf diese Bedingungen und die gesamte Vertragsbeziehung kommt ausschließlich das Recht des Staates zur Anwendung, in dem die jeweils verkaufende Gesellschaft der Mondi Packaging Gruppe ihren Sitz hat; die Anwendung des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf 1980 wird hiermit ausgeschlossen.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehend genannten Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am Nächsten kommt, was von den Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war.

Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.

Juli 2010